

JOHANNES Paul  
Bischof  
DIENER DER DIENER GOTTES  
ZU EWIGEM GENDEKEN

DEN EHRWÜRDIGEN BRÜDERN  
PATRIARCHEN, ERZBISCHÖFEN, BISCHÖFEN  
UND DEN GELIEBTEN SÖHNEN  
PRESBYTERN,  
DIAKONEN UND DEN ÜBRIGEN CHRISTGLÄUBIGEN  
DER ORIENTALISCHEN KIRCHEN

Die Heiligen Kanones, deren „unversehrte und unveränderliche Vorschrift“ auf dem siebten Ökumenischen Konzil die Väter, die am Stuhl von Nicäa im Jahre des Herrn 778 unter dem Vorsitz der von Unserem Vorgänger abgesandten Legaten versammelt waren, in der ersten kanonischen Regel des Konzils durchaus bekräftigten, „frohlockend über sie wie einer, der viel Gewinn gefunden hat“, sind kurz von demselben Konzil als die erklärt worden, die von den segenspendenden, wie es die Tradition überliefert, Aposteln und von „den sechs heiligen und allgemeinen Synoden und den Konzilien, die sich örtlich versammelt haben“, und „von unseren heiligen Vätern“ hervorgebracht sind.

Allerdings aber hat dasselbe Konzil, als es bestätigte, die Verfasser der heiligen Kanones hätten „von ein und demselben Geist“ erleuchtet beschlossen, „was sie darlegen“, die Kanones für das eine Korpus der kirchlichen Gesetze gehalten und es als „Kodex“ für alle orientalischen Kirchen bestätigt, wie es schon längst die Synode Quinisexta, die im Trullanischen Konklave der Stadt Konstantinopel im Jahre des Herrn 691 versammelt war, durch die recht klare Beschreibung des Wirkungskreises dieser Gesetze in ihrem zweiten Kanon getan hatte.

In der so wunderbaren Verschiedenheit der Riten oder des liturgischen und theologischen, geistlichen und disziplinären Erbes der einzelnen Kirchen, die aus den ehrwürdigen Traditionen, der Alexandrinischen, Antiochenischen, Armenischen, Chaldäischen und Konstantinopolitanischen, ihren Ursprung ableiten, werden die heiligen Kanones nicht unverdient für den durchaus hervorragenden Teil desselben Erbes

gehalten, der die eine und gemeinsame Grundlage der Kanones der Einrichtung sämtlicher dieser Kirchen bildet. Denn es findet sich kaum oder nicht einmal kaum eine orientalische Sammlung von Disziplinarnormen, in der die heiligen Kanones, schon vor dem Chalkedonischen Konzil der Zahl nach mehr als fünfzig, nicht als die ersten Gesetze der Kirche benutzt werden, die von einer höheren Autorität für die Kirchen festgesetzt oder anerkannt sind, und nicht gleichsam als vorzügliche Rechtsquellen bezeichnet werden. Den einzelnen Kirchen war es immer klar, daß jede Einrichtung kirchlicher Disziplin ihre Stärke in den Normen hat, die aus den Traditionen ausströmen, die von der höchsten Autorität der Kirche anerkannt sind, oder sich in den Kanones befinden, die von derselben Autorität veröffentlicht sind, und daß die Vorschriften des Partikularrechts Geltung haben, wenn sie mit dem höheren Recht übereinstimmen, wenn sie aber von ihm abweichen, nichtig sind.

„Die Treue gegenüber diesem heiligen Erbe der kirchlichen Disziplin bewirkt, daß unter so vielen und so großen Erschütterungen und Schwierigkeiten, die orientalischen Kirchen entweder in alten oder jüngeren Zeiten erlitten haben, nichtsdestoweniger das eigene Aussehen des Ostens unversehrt bewahrt wurde; das ist gewiß nicht ohne großen Gewinn für die Seelen geschehen“ (AAS 66 (1974) 245). Diese berühmten Worte seligen Gedenkens Pauls VI., in der Sixtinischen Kapelle vor der ersten Vollversammlung der Mitglieder der Kommission zur Revision des Kodex des orientalischen kanonischen Rechts vorgetragen, lassen das erklingen, was das Zweite Vatikanische Konzil über die „sehr große Treue“ bei der Wahrung desselben disziplinären Erbes von allen Kirchen ausgesagt hat, indem es auch fordert, daß „sie sich bemühen, zu den ererbten Traditionen zurückzugehen“, wenn in bestimmten „sie wegen der zeitlichen und personalen Umstände ungebührlich abgekommen sind“ (Dekr. *Orientalium Ecclesiarum*, n. 6).

Deutlich wird auch vom Zweiten Vatikanischen Konzil in ein klares Licht gerückt, daß „die religiöse Treue gegenüber den alten Traditionen“ zugleich mit „den Bitten, Beispielen des Lebens, der gegenseitigen und besseren Kenntnis, Zusammenarbeit und brüderlichen Wertschätzung für das äußere und innere Leben“ besonders beiträgt, daß die orientalischen Kirchen, die die volle Gemeinschaft mit den römischen Apostolischen Stuhl haben, „die außerordentliche Aufgabe aller Christen, die Einheit zu befördern, besonders der Orientalen“ (Dekr. *Orientalium Ecclesiarum*, n. 24) gemäß den Grundsätzen des Dekrets „Über den Ökumenismus“ erfüllen.

Und es ist an dieser Stelle nicht zu übergehen, daß die orientalischen Kirchen, die noch nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche sind, von demselben

und grundlegend einem Erbe der kanonischen Disziplin geleitet werden, „den heiligen Kanones“, das ist der ersten Jahrhunderte der Kirche.

Was aber die allgemeine Sache der ökumenischen Bewegung angeht, die vom Heiligen Geist wegen der Vollendung der vollkommenen Einheit der gesamten Kirche Christi erweckt wurde, steht der neue Kodex ihr nicht nur keineswegs im Wege, sondern ist eher im ganzen nützlich. Denn dieser Kodex schützt gerade das Grundrecht der menschlichen Person, die Treue natürlich zu eines jeden seinem Ritus, meistens von der Mutterbrust aufgenommen, zu erklären, was die Regel jedes „Ökumenismus“ ist, und nicht irgend etwas übersieht, daß die orientalischen katholischen Kirchen, die sich an der erwünschten Ruhe der Ordnung des Zweiten Vatikanischen Konzils sättigen, „blühen und mit frischer apostolischer Kraft die ihnen anvertraute Aufgabe meistern“ (Dekr. *Orientalium Ecclesiarum*, n. 1). Daraus ergibt sich, daß notwendigerweise die Kanones des Kodex der orientalischen katholischen Kirchen dieselbe Beständigkeit wie die Gesetze des Kodes des Kanonischen Rechts der lateinischen Kirche haben, natürlich Geltung haben, bis sie außer Kraft gesetzt werden oder von der höchsten Autorität aus gerechten Gründen geändert werden, von denen der Grund der vollen Gemeinschaft aller Kirchen des Ostens mit der katholischen Kirche der wohl gewichtigste ist, der zudem mit den Wünschen Unseres Heilands Jesus Christus selbst besonders übereinstimmt.

Wahrlich das allen orientalischen Kirchen gemeinsame Erbe der heiligen Kanones hat sich wundersam mit der Anlage einer jeden Gruppe von Christgläubigen, aus denen die einzelnen Kirchen bestehen, im Verlauf der Jahrhunderte verbunden und hat deren Kultur, nicht einmal ein und derselben Nation, mit dem Namen Christi und mit seiner evangelischen Botschaft erfüllt, daß es zum Herzen der Völker selbst gehört, unverletzlich und jeder Vernunft äußerst entsprechend.

Als Leo XIII., Unser Vorgänger, am Ausgang des 19. Jahrhunderts, erklärte, daß „die mit Recht gebilligte Verschiedenheit der orientalischen Liturgie und Disziplin der ganzen Kirche zur ruhmreichen Zierde“ gereiche „und die göttliche Einheit des katholischen Glaubens“ bestätige, meinte er, daß diese Verschiedenheit auch das sei, in bezug auf das nichts „anderes etwa bewunderungswürdiger ist, um das Zeichen der *Katholizität* in der Kirche Gottes deutlich zu machen“ (Leo XIII., Litt. ap. *Orientalium dignitas*, 30 Nov. 1894, prooem.). Das und gerade das bezeugt die einmütige Stimme der Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils, nach der der Kirchen „eintrachtige Vielfalt die *Katholizität* der ungeteilten Kirche strahlender zeigt“ (Konst. *Lumen Gentium*, 23), und „geschweige daß sie ihrer Einheit schadet, zeigt sie sie eher deutlich auf“ (Dekr. *Orientalium Ecclesiarum*, n. 2).

Wenn man sich das alles vor Augen gehalten hat, meinen wir, daß dieser Kodex, den wir jetzt veröffentlichen, am ehesten nach dem alten Recht der orientalischen Kirchen zu beurteilen ist, und zugleich sind wir uns völlig bewußt sowohl der Einheit als auch der in ihr sich vereinigenden Verschiedenheit, für die, wenn sie zusammenwachsen, und für die gesamte Kirche „ sich die Kraft des niemals alternden Lebens zeigt und sich die Braut Christi selbst recht prächtig erhebt, die die Weisheit der heiligen Väter wie angedeutet in der davidischen Weissagung erkennt: Herangetreten ist die Königin von deinen Rechten, in vergoldeter Kleidung mit Buntheit umhüllt...“ (Ps 44, Leo XIII, Litt. ap. *Orientalium dignitas*, 30. Nov. 1894, Vorw.).

Selbst von den Anfängen der kanonischen Kodifikation der orientalischen Kirchen legt das beständige Bestreben der Römischen Päpste, zwei Kodizes, den einen für die lateinische Kirche, den anderen für die orientalischen katholischen Kirchen, zu veröffentlichen, gerade deutlich dar zu wünschen, daß sie das bewahren, was in der Kirche durch die Vorsehung Gottes geschieht, daß sie, durch den einen Geist vereinigt, wie mit den zwei Lungen des Ostens und Westens atmet und mit einem Herzen, das gleichsam zwei Kammern hat, in der Liebe Christi glüht.

Ebenso deutlich ist die beständige und feste Absicht des höchsten Gesetzgebers in der Kirche hinsichtlich der getreuen Bewahrung und sorgfältigen Beachtung aller orientalischen Riten, die aus den schon erwähnten fünf Traditionen fließen, wieder und wieder im Kodex durch eigene Normen ausgedrückt.

Er besteht auch aus den verschiedenen Formen der hierarchischen Verfassung der orientalischen Kirchen, unter denen die patriarchalen Kirchen, in denen die Patriarchen und die Synoden durch das kanonische Recht an der höchsten Autorität der Kirche teilhaben, außerordentlich hervorragen. Durch diese Formen, die in ihrem Titel beschrieben sind, offenbaren sich sogleich dem, der den Kodex öffnet, sowohl die eigene Gestalt einer jeden orientalischen Kirche, durch ein kanonisches Gesetz festgesetzt, als auch die Geltung ihres Rechts und die volle Gemeinschaft mit dem Römischen Papst, dem Nachfolger des Heiligen Petrus, der, da er der gesamten Gemeinschaft der Liebe vorsteht, die rechtmäßigen Verschiedenheiten schützt und zugleich wacht, daß die Besonderheiten, geschweige daß sie der Einheit schaden, ihr vielmehr dienlich sind (vgl. Konst. *Lumen Gentium*, n. 13).

Außerdem wird in diesem Bereich gut achtgegeben, daß der Kodex freilich dem Partikularrecht der einzelnen Kirchen eigenen Rechts alles das überläßt, was nicht für das Allgemeinwohl aller orientalischen Kirchen als notwendig erachtet wird. Aus diesen Gründen ist es Unsere Absicht, daß die, die sich der legislativen Gewalt in den einzelnen

Kirchen eigenen Rechts erfreuen, über spezielle Normen unter Berücksichtigung der Traditionen des eigenen Ritus und der Vorschriften des Zweiten Vatikanischen Konzils beraten.

Die getreue Bewahrung der Riten muß deutlich dem höchsten Zweck der allgemeinen Gesetze, der ganz in die Heilsökonomie der Seelen gestellt ist, entsprechen. Deshalb ist alles Hinfällige und Überflüssige, das in Zukunft mit dem Gebiet erlassener Gesetze oder den Notwendigkeiten der Zeiten weniger übereinstimmt, nicht in den Kodex aufgenommen. Bei der Festsetzung aber neuer Gesetze lag besonders das in der Absicht, was wirklich besser den Forderungen der Heilsökonomie der Seelen im Reichtum des Lebens der orientalischen Kirchen entsprach und zugleich den Zusammenhang und die Harmonie mit einer vernünftigen Tradition an den Tag legte, gemäß den Ankündigungen Unseres Vorgängers Pauls VI., vorgetragen zu Beginn der Arbeiten der Revision des Kodex: „Die neuen Normen sollen nicht wie ein äußerer, gewaltsam befestigter Körper im kirchlichen Organismus erscheinen, sondern sie sollen aus den schon bestehenden Normen wie aus eigenem Antrieb erblühen“ (AAS 66 (1974) 246).

Dies wird glänzend aus dem Zweiten Vatikanischen Konzil klar, da ja das Konzil aus „dem Schatz der Tradition Altes und Neues hervorgebracht hat“ (Konst. ap. *Sacrae disciplinae leges*, AAS 75 (1983) Teil II, XII), durch die Überführung jener Tradition von den Aposteln durch die Väter, die durch die Botschaft des Evangeliums von jeder Seite her unversehrt ist, in die Erneuerung des Lebens.

Der Kodex der Kanones der Orientalischen Kirchen, der jetzt ans Licht gebracht wird, ist wie eine neue Ergänzung des Lehramtes, das vom Zweiten Vatikanischen Konzil versprochen wurde, zu schätzen, durch die für die gesamte Kirche die kanonische Ordnung schließlich vollendet wird, wobei der Kodex des Kanonischen Rechts der lateinischen Kirche, im Jahre 1983 veröffentlicht, und „die apostolische Konstitution über die Römische Kurie“ des Jahres 1988 vorausgehen, die jedem Kodex zugefügt wird als ein sehr ansehnliches Instrument des Römischen Papstes wie „der Gemeinschaft, die die gesamte Kirche gleichsam zusammenhält“ (Konst. ap. *Pastor bonus*, n. 2).

Wenn wir aber nun den Sinn auf die ersten Schritte der kanonischen Kodifikation der orientalischen Kirchen richten, erscheint der Kodex als der erstrebte Hafen einer Schifffahrt, die sich mehr als über sechzig Jahre hingezogen hatte. Denn er ist die Sammlung der Gesetze, in der alle Kanones der kirchlichen Disziplin, die die orientalischen Kirchen gemeinsam haben, zum erstenmal zugleich gesammelt und von dem höchsten Gesetzgeber in der Kirche veröffentlicht werden, nach so vielen und so großen Arbeiten der von demselben Gesetzgeber eingesetzten Kommissionen, deren

erste „die Kardinalskommission für die Vorbereitungsstudien der orientalischen Kodifikation“ war, die im Jahre 1929 von Pius XI., Unserem Vorgänger, gesetzt wurde (AAS 21 (1929) 669), unter dem Vorsitz von Kardinal Petrus Gasparri. Die Mitglieder der Kommission waren die Kardinäle Aloisius Sincero, Bonaventura Ceretti und Franciscus Ehrle, als Sekretär fungierte DD. Hamletus Johannes Cicognani, Assessor, wie er bezeichnet wurde, „der Hl. Kongregation für die Orientalische Kirche“, späterhin Kardinal.

Nachdem die Vorbereitungsstudien, wahrhaftig von großer Last, mit der Bemühung von zwei Gruppen Sachverständiger, die zum größeren Teil von den Vorstehern der orientalischen Kirchen ausgewählt waren (vgl. *L'Osservatore Romano*, 2. Apr. 1930, S. 1), nach einem Zeitraum von sechs Jahren zu Ende gebracht waren und als Kardinal Petrus Gasparri durch seinen Tod ausgeschieden war, schien es mit der Errichtung „der Päpstlichen Kommission zur Redaktion des Kodex des Kanonischen Orientalischen Rechts“ weiterzugehen. Es war die Aufgabe dieser Kommission, die am 17. Juli 1935 errichtet wurde, wie es aus ihrem Titel deutlich wird, den Text der Kanones festzulegen und die Gestaltung „des Kodex des Kanonischen Orientalischen Rechts“ zu leiten. Aus diesem Grund ist zu beachten, daß der Papst selbst festgesetzt hat, daß in *der Bekanntmachung* über die Einrichtung der Kommission, die in dem offiziellen Veröffentlichungsorgan *Acta Apostolicae Sedis* erschienen ist (AAS 27 (1935) 306-308), daß der Titel des künftigen Kodex durch Zitationszeichen eingeschlossen wird um zu kennzeichnen, daß er, auch wenn sehr gut, gewählt wurde, bis ein besserer gefunden würde.

Die Vorsitzenden der Kommission „zur Redaktion des Kodex des Kanonischen Orientalischen Rechts“ waren Kardinal Aloisius Sincero bis zu seinem Tod, Kardinal Maximus Massimi und, als er aus dem Leben geschieden war, Kardinal Gregorius Petrus XV. Agagianian, der Patriarch der Kirche der Armenier.

Unter den Kardinälen, die zugleich mit dem Vorsitzenden das allererste Kommissionskollegium der Mitglieder bildeten, nämlich Eugenius Pacelli, Iulius Serafini und Petrus Fumasoni-Biondi, ragt der Name von Kardinal Eugenius Pacelli vor, der dann durch die höchste Vorsehung Gottes als Stellvertreter Christ und Hirte der gesamten Kirche, da er um das Wohl der orientalischen Kirchen besonders besorgt war, das Werk der kanonischen orientalischen Kodifikation fast gänzlich vollendet hat. Denn er hat aus den vierundzwanzig Titeln, aus denen nach seinem Wunsch der Kodex des Kanonischen Orientalischen Rechts bestand, der in der vorgenannten Kommission vollendet wurde, nicht weniger als zehn, von hinreichend dringlicher Bedeutung, durch vier apostolische Schreiben *motu proprio* (*Crebrae allatae sunt, Sollicitudinem Nostram, Postquam*

*Apostolicis Litteris* und *Cleri sanctitati*) veröffentlicht. Die übrigen Titel freilich, in dem von den Kardinälen Kommissionsmitgliedern einmal gebilligten Text und größtenteils auf päpstlichen Auftrag hin schon „zur Veröffentlichung“ gedruckt, verblieben im Archiv der Kommission, als der letzte Tag dieses Papstes kam und von Johannes XXIII., dem Nachfolger auf dem Stuhle des Heiligen Petrus, das Zweite Vatikanische Konzil angekündigt war.

Im Verlauf der Jahre aber bis zur Unterbrechung der Kommission in der Jahresmitte 1972 beschäftigten sich freilich in dem vergrößerten Mitgliederkollegium auf päpstlichen Auftrag hin mehrere Kardinäle, wobei andere folgten, wenn die einen durch den Tod ausgeschieden waren. Nachdem schließlich das Zweite Vatikanische Konzil abgeschlossen war, wurden in das Kollegium auch alle Patriarchen der orientalischen katholischen Kirchen im Jahre 1965 aufgenommen. Als aber zuletzt das Jahr der Kommission zur Redaktion des Kodex des Kanonischen Orientalischen Rechts begann, bestand das Mitgliederkollegium aus den sechs Vorstehern der orientalischen Kirchen und dem Präfekten der Kongregation für die Orientalischen Kirchen.

Vom Anfang aber der Kommission zur Redaktion des Kodex des Kanonischen Orientalischen Rechts an und von der Zeit an sehr lange arbeitete in ihr mit höchstem Eifer und höchster Klugheit als Sekretär P. Acacius Coussa B.A., späterhin Kardinal. An dieser Stelle erinnern wir mit Lob an ihn zugleich mit den ausgezeichneten Konsultoren der Kommission.

Die Konstitution und die Form der Päpstlichen Kommission zur Revision des Kodex des Kanonischen Orientalischen Rechts, die in der Jahresmitte 1972 eingesetzt wurde, hat deren orientalische Anlage sicher gestellt, weil sie aus der Mannigfaltigkeit der Kirchen bestand, wobei die orientalischen Patriarchen an erster Stelle hervorragten. Die Arbeit der Kommission zeigte eine ausgezeichnet kollegiale Note. Die Formeln der Kanones nämlich, die in den Gruppen sachverständiger Männer, die aus allen Kirchen ausgewählt wurden, nach und nach erarbeitet wurden, wurden vor allem zu allen Bischöfen der orientalischen katholischen Kirchen geschickt, damit sie ihre Meinung sagen, so weit es freilich auf kollegiale Weise geschehen konnte. Dann wurden diese Formeln, nachdem sie in den speziellen Studiengruppen wiederholt gemäß den Meinungen der Bischöfe von neuem revidiert waren, nach einer sorgfältigen Prüfung der Kommissionsmitglieder mehrmals, wenn die Situation es verlangt hatte, verbessert waren, in der Vollversammlung der Mitglieder, die im Monat November 1988 einberufen war, mit sehr großer Stimmenmehrheit angenommen.

In der Tat müssen wir zugeben, daß den Kodex „die Orientalen vollendet haben“ gemäß den Ankündigungen Unseres Vorgängers Pauls VI., vorgetragen zum feierlichen Beginn der Arbeiten der Kommission (AAS 66 (1974) 246). Allen und den einzelnen, die an diesen Arbeiten teilgenommen haben, sagen wir heute mit ehrenvollsten Worten Dank.

Insbesondere geben wir mit dankbarer Gesinnung dem Namen des aus dem Leben geschiedenen Kardinals Joseph Parecattil der Kirche der Malabarensen, er sich fast während der ganzen Zeit, ausgenommen die letzten drei Jahre, als Präsident der Kommission um den neuen Kodex besonders verdient gemacht hat. Wir pflegen vorzüglich das Andenken an den zugleich mit ihm aus dem Leben geschiedenen Erzbischof Clemens Ignatius Mansourati der Kirche der Syrer, der in den ersten freilich und besonders schwierigen Jahren das Amt des Vizepräsidenten ausfüllte.

Ich finde es aber auch gut, die Lebenden zu erwähnen, insbesondere die Ehrwürdigen Brüder Miroslaus Stephan Marusyn, jetzt als Erzbischof und Sekretär der Kongregation für die Orientalische Kirche eingesetzt, der lange ausgezeichnet das Amt des Vizepräsidenten der Kommission ausfüllte, und Bischof Ämilius Eid, der heutige Vizepräsident, der zum glücklichen Ausgang des Werkes sehr viel beigetragen hat; nach diesen aber der werthe Ivan Zuzek, Priester und Mitglied der Gesellschaft Jesu, der von der Zeit des Anfangs an als Sekretär der Kommission beständigen Einsatz leistete, und die anderen, die in derselben Kommission, sei es als Mitglieder, Patriarchen, Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe, sei es als Konsultoren und Mitarbeiter in den Studiengruppen und anderen Ämtern ihre Aufgaben von größten Wert wahrgenommen haben; außerdem waren auch die Beobachter, die wegen der ersehnten Einheit aller Kirchen aus den orthodoxen Kirchen eingeladen waren, durch ihre nützliche Gegenwart und Mitarbeit von großer Hilfe.

Mit großer Hoffnung vertrauen wir darauf, daß es sein wird, daß der Kodex „glücklich in das Handelnde täglichen Lebens überführt wird“ und „ein richtiges Zeugnis der Ehrfurcht und Liebe gegen das kirchliche Gesetz gibt“, entsprechend den Ankündigungen Pauls VI. seligen Gedenkens (AAS 66 (1974) 247), und in den aufgrund ihres Alters so berühmten orientalischen Kirchen dieselbe Ordnung der Ruhe bereitet, die wir, als wir den Kodex des Kanonischen Rechts der lateinischen Kirche veröffentlichten, mit brennendem Herzen für die ganze kirchliche Gemeinschaft erbeten haben. Es handelt sich freilich um eine Ordnung, „die, da sie der Liebe, Gnade und dem Charisma vorzügliche Aufgaben zuweist, in derselben Zeit deren geordneten Fortschritt recht leicht macht, sei es im Leben der kirchlichen Gemeinschaft oder auch der einzelnen Menschen, die zu ihr gehören“ (AAS 75 (1983) Teil II, XI).

„Freude und Friede mit Gerechtigkeit und Gehorsam“ „empfehlen“ auch diesen Kodex, „und weil es vom Haupt angeordnet wird, soll es im Körper beachtet werden“ (dort, XIII), so daß nach der Vereinigung der Kräfte aller das Wachstum der Sendung der gesamten Kirche vermehrt wird und das Reich Christi „des Allmächtigen“ in reichlicherer Fülle errichtet wird (vgl. Papst Johannes Paul II., *Ansprache in der Peterskirche vor denen, die in der Römischen Kurie ihren Dienst leisten und persönlich zugelassen waren*, 28. Juni 1986, AAS 79 (1987) 196).

Die Heilige Maria, immerwährende Jungfrau, deren gütigsten Schutz wir den Erstellung des Kodex unaufhörlich anvertraut haben, bitten wir, daß sie durch ihre mütterliche Fürbitte von ihrem Sohn es erlangt, daß der Kodex sich als Fahrzeug der Liebe entwickelt, die aus dem Herzen Christi, das am Kreuz von einer Lanze durchbohrt wurde, wie nach dem Zeugnis des Apostels Johannes nachhaltig bewiesen wurde, in dem Gemüt einer jeden menschlichen Kreatur tief eingeprägt sein muß.

Deshalb nach Anrufung der Hilfe der göttlichen Gnade, unterstützt durch die Mitwirkung der Seligen Apostel Petrus und Paulus, aus sicherer Kenntnis und indem wir den Bitten der Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe der orientalischen Kirchen zustimmen, die mit uns in kollegialer Gesinnung zusammengearbeitet haben, veröffentlichen wir, indem wir von der Fülle unserer Apostolischen Gewalt Gebrauch machen, mit der wir erhöht sind, mit dieser Unserer für die Zukunft geltenden Konstitution den gegenwärtigen Kodex, so wie er gestaltet und revidiert ist, von dem wir entscheiden, daß er künftig für alle orientalischen katholischen Kirchen Gesetzeskraft habe, ordnen an und übergeben ihn den Hierarchen dieser Kirchen, um ihn mit Obhut und Wachsamkeit zu befolgen.

Damit aber alle, die es betrifft, die Vorschriften dieses Kodex beinahe durchschaut haben können, bevor sie zur Rechtskraft gebracht werden, verfügen und ordnen wir an, daß sie anfangen, am ersten Tag des Monats Oktober 1991 Verpflichtungskraft zu haben, am Patronatsfest der Seligen Jungfrau Maria in den meisten Kirchen des Ostens.

Keinerlei gegenteilige Gründe, die auch der geringsten Erwähnung wert sind, stehen entgegen.

Wir mahnen daher die geliebten Söhne, die verkündeten Vorschriften dieses Kodex mit aufrichtiger Gesinnung und geneigtem Willen zu erfüllen, ohne daran zu zweifeln, daß es sein wird, daß die orientalischen Kirchen durch die wohlgesinnte Disziplin auf das Seelenheil der Christgläubigen besonders bedacht sind, sie mehr und mehr erblühen und die ihnen anvertraute Aufgabe vollenden, unter dem Schutz der glorreichen und gebenedeiten immerwährenden Jungfrau Maria, die sehr wahr „Gottesgebälerin“ genannt wird und als erhabene Mutter der gesamten Kirche erstrahlt.

Gegeben zu Rom beim Heiligen Petrus am 18. Oktober im Jahre 1990, im dreizehnten Unseres Pontifikats.

Johannes Paul II., Papst